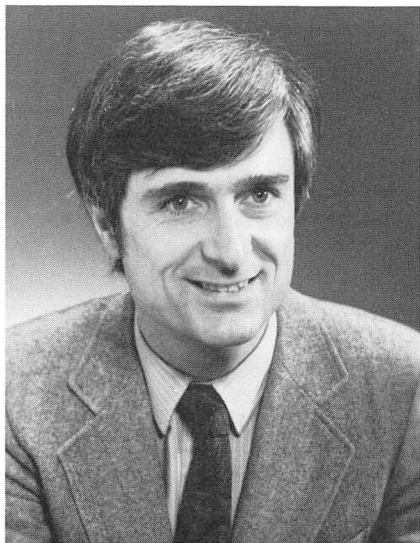


Gesetzliches Leitbild und Rechtswirklichkeit im schweizerischen Aktienrecht

FIDES-Mitteilungen 1985

Seit Jahrzehnten wird die Reform des schweizerischen Aktienrechts gefordert, und seit 1983 ist die entsprechende Botschaft des Bundesrates bekannt. Der Zürcher Aktienrechtsspezialist Professor Dr. Peter Forstmoser orientiert nachstehend über den Stand des Reformwerkes und über dessen Zielrichtungen. Da und dort meldet er kritische und konstruktive Forderungen an, die bei der weiteren Bereinigung noch beachtet werden sollten.



Professor Dr. Peter Forstmoser

Betrachtet man das geltende schweizerische Aktienrecht, dann zeigt sich, dass der Gesetzgeber der dreissiger Jahre das Bild der grösseren, kapitalbezogenen *Publikums-gesellschaft mit vielen Kleinaktionären* vor Augen hatte. Kleine Gebilde mit einigen wenigen Aktionären – ja mit nur einem Aktionär – sollten zwar durchaus geduldet werden. Typisch für die AG des geltenden schweizerischen Rechts aber sind sie nicht. Und vor allem sollten auch diese kleinen Gebilde konsequent *kapitalbezogen* ausgestaltet sein: Personalistische Abweichungen von der Idee der Kapitalgesellschaft bedürfen nach der schweizerischen Gesetzesordnung der ausdrücklichen statutarischen Regelung, und auch sie ist nur begrenzt möglich, etwa durch Einführung der Vinkulierung (also der Bindung des Aktienübertragungsrechtes an eine entsprechende Be-

willigung durch den Verwaltungsrat) und durch die Ausgabe von Stimmrechtsaktien. Konsequenter hat der Gesetzgeber *jede persönliche Leistungspflicht des Aktionärs zwingend untersagt*: «Der Aktionär kann auch durch die Statuten nicht verpflichtet werden, mehr zu leisten als den für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag.» (OR 680 I)

Die heutige *Rechtswirklichkeit* zeigt ein gänzlich anderes Bild der «typischen» AG: Zahlenmässig überwiegen bei weitem kleine Gebilde mit einem Kreis von einigen wenigen, oft im Unternehmen aktiven Aktionären, also keineswegs «sociétés anonymes», sondern personenbezogene Organisationen – dies bis zum häufigen Extremfall der Einmann-Gesellschaft, bei der die AG und der dahinterstehende Gesellschafter wirtschaftlich identisch sind.

Von den etwa 120 000 schweizerischen Aktiengesellschaften weisen fast 50 Prozent nur gerade das gesetzliche *Mindestkapital* von 50 000 Franken aus, und nur jede zwanzigste Gesellschaft hat ein Aktienkapital von mehr als einer Million Franken. Noch augenfälliger zeigt sich das zahlenmässige Schwergewicht bei der Klein-AG an der Anzahl der *Beschäftigten*: Aus der Betriebszählung 1975 geht hervor, dass *nur ein Drittel* aller Aktiengesellschaften überhaupt *Angestellte* hatte und dass nur bei 276 Gesellschaften mehr als 500 Beschäftigte tätig waren. Ein weiteres Indiz sind endlich die *Umsätze*: Von den 33 222 Gesellschaften, die Beschäftigte auswiesen, hatten nur 5564 einen Umsatz von mehr als 5

Millionen Franken und nur 506 einen solchen von mehr als 50 Millionen Franken.

Gerade im Hinblick auf die vielen personenbezogenen Kleingeseellschaften erweist sich das schweizerische Aktienrecht als *reformbedürftig*:

- So besteht Einigkeit darüber, dass der *Minderheitenschutz* im schweizerischen Aktienrecht nicht genügt und dass die gesetzliche Ordnung der *Kontrollstelle* auch ausgesprochene *Umgehungen* – die von der Verwaltung einer AG oder ihrem Hauptaktionär völlig abhängige Revision – zulässt.
- Auf der andern Seite *fehlt für legitime Bedürfnisse eine Regelung*. Der personalistischen Struktur der kleinen AG kann meist nur durch komplexe Konstruktionen, deren rechtliche Tragweite keineswegs gewiss ist, Rechnung getragen werden. Zu denken ist namentlich an die Kombination von Statuten mit Aktionärbindungsverträgen, aus denen eigentliche Doppelgesellschaften hervorgehen können.

Eine schweizerische Aktienrechtsreform darf daher vor dieser Realität der kleinen und mittleren, personenbezogenen Gesellschaften die Augen nicht verschliessen. Wieweit trägt der vorliegende Entwurf diesem Postulat Rechnung?

Die Stossrichtung der pendingen Aktienrechtsreform

Betrachtet man Entwurf und Botschaft zur Revision des Aktienrechts, lassen sich daraus etwelche Grundentscheidungen entnehmen, auf denen der Entwurf bewusst oder unbewusst aufgebaut ist. Von ihnen verdienen vor allem zwei Punkte Interesse und Aufmerksamkeit.

Festhalten an der Einheit des Aktienrechts

Der Entwurf hält konsequent und bewusst an der Idee der *Einheit des Aktienrechts* fest, die nur an weni-

gen Stellen durch Sondervorschriften für Grossgesellschaften durchbrochen wird.

Ausrichtung auf das Leitbild der Publikumsgesellschaft

Gehen die Revisionsarbeiten von der Einheit des Aktienrechts aus, dann musste zwangsläufig auch ein *einheitliches Leitbild* zugrunde gelegt werden. Dieses Leitbild kann nur jenes der *Publikumsgesellschaft* gewesen sein. Jedenfalls ist die Grosszahl der Reformvorschläge – etwa die Bestimmungen über die Kapitalerhöhung, die Partizipationsscheine, die Stimmrechtsvertretung und die Quorumsbestimmungen für die Generalversammlung, die Ordnung der Tätigkeit im Verwaltungsrat – am Wesen der Publikumsgesellschaft orientiert. Weit weniger Reformvorschläge betreffen (auch) die kleine, personalistische Gesellschaft – so namentlich die Bestimmungen über die Vinkulierung und die Kontrollrechte des Aktionärs sowie vor allem die Sonderprüfung.

Angesichts der eingangs skizzierten Breitenentwicklung vor allem bei den kleinen Gesellschaften während der letzten 50 Jahre erstaunt diese Ausrichtung. Dies um so mehr, als die Gerichtspraxis – besonders auch die der Schiedsgerichte – davon zeugt, dass rechtliche Auseinandersetzungen überwiegend im Rahmen dieser kleinen Gebilde stattfinden.

Im folgenden wird zunächst auf Vorschläge hingewiesen, die auch oder sogar in erster Linie im Hinblick auf die kleineren, personalistischen Gesellschaften gemacht werden. Sodann ist zu prüfen, ob die erwähnten Grundentscheidungen der Reform zu Mängeln des Entwurfs hinsichtlich der personalistischen AG geführt haben:

– Ist allenfalls die Fiktion der Einheitlichkeit des Aktienrechts allzu sehr strapaziert worden und hat die fehlende Differenzierung nach Art und Grösse der Gesellschaft zu Regelungen geführt,

die der personalistischen AG nicht entsprechen?

– Oder sind die Belange der personenbezogenen AG wegen der Orientierung der Reform an der Publikumsgesellschaft zu kurz gekommen, weist der Entwurf im Hinblick auf die Grosszahl dieser Aktiengesellschaften namhafte Lücken auf?

Reformvorschläge, die (auch) im Interesse der personalistischen AG und ihrer Gesellschafter liegen

Minderheitenschutz

Eine Reihe von Postulaten des Revisionsvorschlages befasst sich mit dem besseren Schutz der Klein- und Minderheitsaktionäre. Sie sind für die grosse wie für die kleine AG gleichermaßen bedeutsam. Einige Beispiele:

Der Entwurf schlägt eine entscheidende *Verbesserung der Transparenz* durch erweiterte Vorschriften über die *Rechnungslegung* vor. Stichworte sind etwa die gesetzliche Verankerung von Mindestgliederungsvorschriften, der explizite Hinweis auf die Grundsätze der ordnungsgemässen Rechnungslegung, die umfassende Konsolidierungspflicht für Konzerne und vor allem die Pflicht, den Aktionären die Auflösung stiller Reserven mitzuteilen, wenn in einem Geschäftsjahr der Betrag der aufgelösten stillen Reserven jenen der neu gebildeten übersteigt. Alle diese Vorschläge werden vielleicht von Mehrheitsaktionären mit einiger Skepsis betrachtet, sie verbessern aber die unter heutigem Recht ohne Zweifel allzu schwache Stellung des Minderheitsaktionärs.

Auch die geplante *Verstärkung der Revision* – der Ausschluss der Laienrevision und die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle vom Verwaltungsrat wie auch von einem allfälligen Mehrheitsaktionär – ist gerade im Hinblick auf die kleinen Gesellschaften, bei denen die Revision

heute oft im argen liegt, zu befürworten. Das gleiche gilt für die Pflicht der Revisionsstelle, in Fällen offensichtlicher Überschuldung nötigenfalls den Richter zu benachrichtigen.

Die Einführung von *Bewertungsgutachten* bei qualifizierten Gründungen und Kapitalerhöhungen verteuert zwar den Auf- und Ausbau von Aktiengesellschaften, kann aber ebenfalls dazu dienen, Missbräuche, wie sie vor allem in kleineren Verhältnissen vorkommen, einzudämmen.

Legitimen Interessen des Minderheitsaktionärs entspricht weiter die *Einschränkung der Vinkulierungsmöglichkeiten*, welche die Loslösung aus einer unzumutbar gewordenen Mitgliedschaft künftig erleichtern soll.

Die *Verstärkung des Bezugsrechts* und die *Einschränkung der Privilegierung von Stimmrechtsaktien* sind weitere Postulate, die auch die Position der Minderheit in einer AG mit wenigen Aktionären verbessern.

Hinzuweisen ist endlich auf die geplanten Erleichterungen für die Anhebung von *Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsklagen*.

In ihrer Tendenz sind diese Vorschläge – auch wenn sie in zahlreichen Details m.E. noch zu verbessern und zu bereinigen sind – zu *begrüssen*. Sie bringen eine eindeutige Verbesserung des im geltenden Recht fast inexistenten Minderheitenschutzes. Wunder wird man freilich von der Neuordnung keine erwarten dürfen: Der Minderheitsgesellschafter wird auch in Zukunft in einer prekären Situation sein, muss doch das *Mehrheitsprinzip im Aktienrecht nach wie vor Geltung haben*. Eine grundlegende Verbesserung könnten hier nur neue Instrumente bringen, etwa die Statuierung eines Austrittsrechts.

Sinnvolle Sonderprüfung

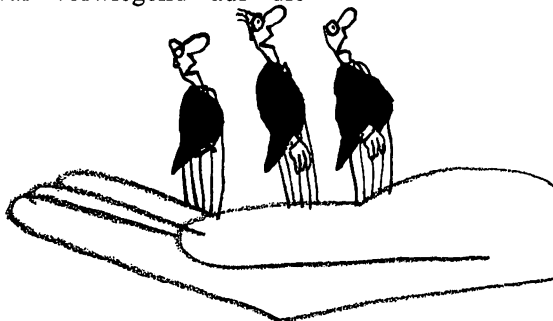
Eine eigentliche Innovation des Entwurfs stellt das Institut des sog. Sonderprüfers dar, der als eine Art Treuhänder zwischen der Gesell-

schaft und Auskunft erheischenden Aktionären eingeschaltet wird. Damit können die legitimen Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft und die ebenso legitimen Interessen der Aktionäre auf Auskunft in Einklang gebracht werden.

Das Institut der Sonderprüfung dürfte besonders auch als Instrument des Minderheitenschutzes in der kleinen AG wertvolle Dienste leisten.

Flexiblere Ausgestaltung der Kapitalgrundlage

Die intensivere Ordnung der Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung – die Einführung des genehmigten und des bedingten Kapitals, die Ordnung des Partizipationsscheins – ist zwar vorwiegend auf die



grosse Gesellschaft ausgerichtet, kann aber auch der kleineren AG dienlich sein.

Neuordnung der Bestimmungen für den Verwaltungsrat

Der Entwurf hat die Bestimmungen über die Verwaltung formell gänzlich umgestaltet und neu gegliedert. Aus der Sicht der kleinen AG ist dabei vor allem zu begrüßen, dass die *Flexibilität des geltenden Rechts*, die Möglichkeit also, unter verschiedenartigen Organisationsstrukturen zu wählen, *beibehalten* wurde. Namentlich ist es zu begrüßen, dass die Zweiteilung in ein Aufsichtsorgan und die eigentliche Exekutive nach wie vor fakultativ bleibt.

Wertung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Entwurf eine ganze Reihe von Verbesserungsvor-

Die Minderheitsgesellschafter bleiben in einer prekären Lage

schlägen enthält, die auch aus der Sicht der kleineren, personalistischen AG einen *echten Fortschritt* bringen.

Ungenügende Differenzierung für personenbezogene Aktiengesellschaften?

Ganz allgemein schiene es mir richtig, die Reformvorschläge daraufhin zu untersuchen, ob sie wirklich für sämtliche Aktiengesellschaften passen. Grundsätzlich ist es wohl durchaus angemessen, an der Einheit des Aktienrechts festzuhalten, hat sich doch die AG als eigentliche «bonne à tout faire» des schweizerischen Gesellschaftsrechts bewährt. Gerade deshalb müsste man aber m.E. *atypischen Erscheinungen* – und die personenbezogene AG ist vom gesetzlichen Leitbild her atypisch – *vermehrt durch Sondernormen Rechnung tragen*. Bezüglich der personalistischen Kleingesellschaft und der Einmanngesellschaft sei auf folgende Punkte hingewiesen:

Einschränkung der Konsolidierungspflicht?

Für Konzerne wird im Entwurf eine umfassende Konsolidierungspflicht aufgestellt, die grundsätzlich zu begrüssen ist. Doch fragt es sich, ob nicht eine Mindestgrösse als Voraussetzung vorzusehen wäre, damit nicht jede kleine Familienunternehmung, die ihre Liegenschaft in eine eigene Immobiliengesellschaft eingebracht hat, zu einer Konzernrechnung gezwungen wird. Für solche kleinen und einfachen Verhältnisse dürfte die heute durch Gerichtsentscheid einigermassen gesicherte Auskunftspflicht im Konzern mit Bezug auf Tochtergesellschaften ausreichen.

Differenzierung der Quorumsvorschriften für die Generalversammlung

Der Entwurf will sämtliche qualifizierten Präsenzquoren fallenlassen und durch Mehrheiten ersetzen, die

sich an den jeweils *vertretenen* Aktienstimmen – unabhängig von der Grösse der Präsenz – orientieren.

Dieser Vorschlag ist für Publikumsgesellschaften zweifellos zu begrüssen, ist es doch bei ihnen heute zum Teil kaum mehr möglich, unbestrittene Statutenänderungen zu beschliessen, weil das gesetzlich erforderliche Quorum nicht erreicht wird. So notwendig es aber ist, dieses Quorum bei Publikumsgesellschaften aufzugeben, so sinnvoll erscheint seine Beibehaltung für Kleingesellschaften: Die neue Ordnung (bei der *jede* Generalversammlung unabhängig von der Beteiligung *jeden* Beschluss fassen kann) lädt bei der kleinen Gesellschaft mit einigen wenigen oder gar nur mit zwei Aktionären geradezu zum Missbrauch ein, dazu nämlich, die Abwesenheit des Mitaktionärs abzuwarten und dann beliebige Statutenänderungen im eigenen Interesse und zum Nachteil des Partners zu vollziehen. Es sollte daher die Neuregelung auf grössere Gesellschaften mit zahlreichen Aktionären beschränkt werden.

Zu weitgehende Regelung für den Verwaltungsrat?

An sich erscheint es als sinnvoll, dass der Verwaltungsrat und seine Tätigkeit im Entwurf dichter und konkreter als bisher behandelt wird, namentlich etwa durch die explizite Aufzählung undelegierbarer Kompetenzen. Doch dürften auch in diesem Bereich die Reformvorschläge allzu sehr auf die grosse Gesellschaft, die einer komplexen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, ausgerichtet sein. So wird etwa zwingend die Fixierung einer Geschäftsordnung verlangt, die das Verfahren für «Beratung, Beschlussfassung und Berichterstattung im Verwaltungsrat» regelt. Muss eine solche Ordnung wirklich in jedem Falle aufgestellt werden? Auch bei der Immobiliengesellschaft, die im wesentlichen nichts anderes darstellt als ein Grundstück mit eigener Rechtspersönlichkeit? Und auch bei der Gesell-

schaft mit nur einem Verwaltungsrat, der selber die Geschäfte führt?

Verzicht auf die Kontrollstelle in kleinen Verhältnissen?

Von gewerblicher Seite wird kritisch darauf hingewiesen, dass die verlangte Verbesserung der Qualität der Kontroll- bzw. Revisionsstelle zu einer nicht unerheblichen Verteuerung führen könnte. Grundsätzlich ist dies m.E. in Kauf zu nehmen, da die Verbesserung der Revision im Interesse der Aktiengesellschaften, ihrer Aktionäre und Gläubiger und letztlich auch der gesamten Volkswirtschaft liegt.

Doch möchte ich die ketzerische Frage aufwerfen, ob es in kleinen Verhältnissen nicht zulässig sein könnte, bei *Einstimmigkeit* aller Aktionäre auf die Revisionsstelle überhaupt zu *verzichten*. Eine entsprechende Lösung – verbunden mit einem umfassenden Kontrollrecht der Gesellschafter selbst – ist aus dem Recht der GmbH bekannt. Bei der kleinen AG könnten die gleichen Gründe für eine derart flexible Ordnung sprechen.

Lückenhaftigkeit des Entwurfs im Hinblick auf die kleine AG

Durch die Ausrichtung der Reform auf die Publikumsgesellschaft kommen m.E. die Anliegen der kleinen und mittleren Gesellschaften im vorliegenden Entwurf zu kurz. Dies ist deshalb problematisch, weil die hängige Reform das schweizerische Aktienrecht aller Voraussicht nach für viele Jahrzehnte zementieren wird. Wenn etwas zu ändern oder zu ergänzen ist, ist es daher heute zu tun.

Im Hinblick auf die personalistischen kleineren Gesellschaften drängen sich folgende Ergänzungen auf:

Aktionärbindungsverträge

Der konsequent kapitalbezogenen Ausgestaltung der Aktiengesellschaft im Gesetz ist die Praxis bei

den personalistischen Aktiengesellschaften mit dem Instrument des sogenannten *Aktionärbindungsvertrages* begegnet. Solche Verträge gehören heute bei kleineren Gesellschaften zur Regel, ja es kann für sie vielfach eine vernünftige Ordnung überhaupt nur durch eine Kombination von statutarischen und vertraglichen Normen gefunden werden.

Nun besteht aber mit Bezug auf diese Verträge keine gesetzliche Ordnung. Es fehlt sogar ein wegweisender Bundesgerichtsentscheid, und nur wenige Urteile von kantonalen Gerichten setzen sich mit ihnen auseinander. Wohl kann man heute davon ausgehen, dass Aktionärbindungsverträge *an sich gültig* sind. Zahlreiche Einzelfragen sind aber ungelöst. So ist unklar, für *wie lange* diese Vereinbarungen abgeschlossen werden können. Sicher ist nur, dass es im schweizerischen Recht keine «ewigen» Verträge gibt. Kann man aber vereinbaren, der Bindungsvertrag solle für die Dauer der Aktionärsstellung oder gar der Existenz der AG Gültigkeit haben? Sinnvoll wäre es, dies gesetzlich zu stipulieren und etwa zu erklären, Verträge über die Ausübung von Aktionärsrechten könnten – vorbehältlich der Kündigung aus wichtigem Grund – für die Dauer der Gesellschaft abgeschlossen werden. Durch eine solche Ergänzung des Gesetzestextes wäre auf einfachste Art eine sichere Basis für angemessene und auf den Einzelfall zugeschnittene Regelungen im Bereich der personalistischen AG eingeführt.

Statutarische Erwerbsberechtigungen

Für personenbezogene Aktiengesellschaften reicht die durch die Vinkulierung gebotene Möglichkeit der Kontrolle des Aktienübergangs oft nicht aus. In der Praxis sind daher statutarische Erwerbsberechtigungen verschiedener Art (Vorkaufs- und Vorhandrechte) verbreitet. Auch hier sind Verbindlichkeit und Tragweite unklar und gericht-

lich nicht entschieden. Durch eine knappe gesetzliche Ordnung könnte ein für allemal Gewissheit geschaffen werden.

Der Rangrücktritt

Vor allem bei personenbezogenen Gesellschaften mit einem oder einigen wenigen Aktionären ist das Instrument des *Rangrücktritts* von grosser Bedeutung. Formell überschuldete, aber lebensfähige Gesellschaften können damit über eine kritische Phase gerettet werden. Auch hier besteht Unsicherheit über die Ausgestaltung und Tragweite. Ein klärendes Wort des Gesetzgebers drängt sich auf.

Suppleanten und Stellvertreter im Verwaltungsrat

Bei personalistischen Aktiengesellschaften sind nicht nur die Stimmenverhältnisse in der Generalversammlung, sondern ist auch die Sitzverteilung im Verwaltungsrat oft sorgfältig ausbalanciert. Für den Fall der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitgliedes besteht damit vielfach das Bedürfnis, einen Vertreter oder Suppleanten bestellen zu können. Das geltende Recht sieht hierfür keine Ordnung vor, und auch statutarisch kann keine sichere und angemessene Regelung gefunden werden. Erneut wäre es Sache der Reform, für eine Lösung zu sorgen, die den legitimen Bedürfnissen Rechnung trägt, ohne dabei Missbräuche zuzulassen.

Einführung von Austritts- und Ausschlussrechten?

Die Erfahrung zeigt, dass es bei tiefgreifenden Konflikten in personenbezogenen Aktiengesellschaften letztlich nur eine Lösungsmöglichkeit gibt: die Trennung. Es sollte daher ernsthaft geprüft werden, ob es nicht möglich ist, auch im Recht der AG den *Ausschluss* und vor allem den *Austritt* von Gesellschaftern vorzusehen, zumindest aufgrund einer statutarischen Basis. Dass eine solche Lösung durchaus mit den Interessen der Körperschaft, der Gesellschaftermehrheit

und der Gläubiger vereinbar ist, zeigen die bereits heute bestehenden Austritts- und Ausschlussrechte bei der GmbH und der Genossenschaft.

Die Übergangsbestimmungen

Abschliessend noch ein Hinweis zum geplanten Übergangsrecht:

Es ist vorgesehen, auch bestehende Aktiengesellschaften möglichst konsequent dem neuen Recht zu unterstellen. Dies ist grundsätzlich zu befürworten, gilt es doch, zweierlei Recht nach Möglichkeit zu vermeiden. In zwei Punkten tut der Entwurf diesbezüglich aber m. E. des Guten zuviel:

– Vorgeschlagen wird, das *Minimalkapital* von 50 000 auf 100 000 Franken anzuheben. Für *neu* zu gründende Gesellschaften mag dies angesichts der Geldentwertung der letzten Jahrzehnte richtig sein. Zu *bezweifeln* ist dagegen die Notwendigkeit einer nachträglichen Anpassung und Kapitalerhöhung bei *bestehenden* Gesellschaften: Als Indiz für das Haftungssubstrat ist die Höhe des Grundkapitals vor allem in der Zeit unmittelbar nach der Gründung wichtig. Später verliert es diese Bedeutung weitgehend, da die Gesellschaftsaktiven ohnehin nicht mehr der Sperrziffer Grundkapital entsprechen. Die Erhöhung dürfte im wesentlichen nur dazu führen, der Hälfte aller bestehenden Aktiengesellschaften Notariats- und Stempelsteuern und – je nach Art der Kapitalerhöhung – ihren Aktionären Einkommenssteuern ohne entsprechenden Ertrag einzubrocken.

– Nicht für richtig halte ich es sodann, dass die Neuregelung für die *Partizipationsscheine (PS)* nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren ausnahmslos auch auf bereits bestehende PS Anwendung finden soll. Gerechtfertigt ist es zwar, dass die spezifi-

schen Schutzvorschriften sich auch auf «altes» Partizipations-scheinkapital beziehen. Dagegen ist es m. E. nicht angebracht, eine Anpassung der Nennwerte zu verlangen. Ebenso wenig erscheint es sinnvoll, die Bestimmung, wonach künftig das PS-Kapital das Aktienkapital nicht mehr übersteigen darf, auch auf bereits bestehendes Kapital anzuwenden und so die Gesellschaften allenfalls zur Umwandlung von PS-Kapital in Aktienkapital oder zu dessen Herabsetzung zu zwingen.

Zusammenfassende Würdigung

Abschliessend ist festzuhalten:

- Der Entwurf bringt auch für die personalistische AG eine Reihe von entscheidenden *Verbesserungen*.
- Aus der Sicht der kleineren und mittleren, personenbezogenen Gesellschaften zeigen sich aber auch gewisse *Schwächen*: Das

allzu starre Festhalten an der Einheit des Aktienrechts, verbunden mit der konsequenten Ausrichtung auf die Publikums-gesellschaft, hat dazu geführt, dass einzelne der vorgeschlagenen Regeln für die personalistische Gesellschaft *unpassend* sind. Hier sollte *vermehrt differenziert* werden, was mit geringem Aufwand heute noch möglich ist.

Sodann hat sich die Neuordnung insofern als *lückenhaft* erwiesen, als sie Antworten schuldig bleibt auf Fragen, die für die personalistische AG von vitaler Bedeutung sind. Eine Ergänzung – die mit einigen wenigen zusätzlichen Gesetzesartikeln realisierbar wäre – drängt sich auf.

Gerade wegen der Vorzüge des vorliegenden Entwurfs wäre es schade, wenn die bestehenden Mängel nicht noch ausgeräumt würden. Es ist daher zu hoffen, dass die politischen Instanzen die Kraft finden, das, was heute schon so lange gewährt hat, nun bald auch zu einem guten Ende zu führen.

* Der Autor hat diese und weitere Gedanken zur Aktienrechtsreform in einigen zusätzlichen Publikationen näher ausgeführt und belegt, vgl. namentlich: Die Behandlung der personenbezogenen AG im Entwurf für eine Reform des Aktienrechts, Schweiz. Aktiengesellschaft, Bd 56 (1984), Heft 2/3; Würdigung der Aktienrechtsreform aus der Sicht der Rechtswissenschaft, in: Rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte der Aktienrechtsreform, Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Bd 74 (1984); Kritische Beurteilung der Reformvorschläge für die Verwaltung, in: Schriftenreihe der Schweiz. Treuhand- und Revisionskammer, Bd 59: Aktienrechtsreform (1984).